

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reagiert. Die Formeln mit ihren Konstanten haben wir aus den schweizerischen 12 cm-Schusstafeln abgeleitet. Aus den hiezu nötigen Rechnungen ergab sich wohl unzweideutig, dass diese Schusstafeln mit Schusserien erschossen wurden, die weit grössere Streuungen der Abweichungen der mittleren Anfangsgeschwindigkeit von der schusstafelmässigen besitzen, als wie dies bei den Krupp'schen Schusstafeln der Fall ist. Und dennoch lassen sich diese Formeln mit ihren Konstanten mit so grossem Erfolge auf die Krupp'schen Geschütze anwenden.

Wir können nun x_m auch durch die Endgeschwindigkeiten darstellen, indem wir von dem Umkehrsprinzip Gebrauch machen. Wir erhalten sofort die Form

$$32. \quad x_m = \frac{v_e^2}{g} e^{k\gamma_e}$$

Setzen wir endlich die beiden Werte von x_m aus den Gleichungen 31 und 32 einander gleich, dann erhalten wir

$$33. \quad v_e^2 = v_a^2 e^{-k(\gamma_a + \gamma_e)}$$

durch welche Form wir die Endgeschwindigkeit der maximalen Schussweiten durch die Anfangsgeschwindigkeiten berechnen können. Wir treten hier auf die Formen 32 und 33 noch nicht näher ein.

XIV.

Um die Formeln zur Berechnung der Einfallswinkel zu erhalten, haben wir auf die Formeln zur Berechnung der Aufsätze das Umkehrsprinzip anzuwenden. Dem Ausdruck W_a (Gleichung 15, zweite Mitteilung) ist zunächst die Form

$$34. \quad W_a = \omega_a^{2,5} e^{-2,5 \left(\frac{\omega}{\omega_0}\right)_a}$$

zu geben. Alsdann ist v_a durch v_e und $\omega_{0a} = 2$ durch $\omega_{0e} = 0,8$ zu ersetzen. Wir erhalten dann

$$35. \quad W_e = \omega_e^{2,5} e + 2,5 \left(\frac{\omega}{\omega_0}\right)_e$$

Ersetzt man nun in Gleichung 12 (zweite Mitteilung) a durch ϵ ; a_m durch ϵ_m und W_a durch W_e , dann erhält man die Formeln zur Berechnung der Tangenten ϵ der Einfallswinkel.

Wir wollen nun diese Formeln zur Berechnung der Einfallswinkel einiger Steilbahnen anwenden. Wir halten einige wenige Stichproben für genügend, um die Brauchbarkeit der Formeln zu zeigen. Die Schusstafeln der 28 cm-Haubitze Fried. Krupp gibt die Einfallswinkel von Steilbahnen für verschiedene Geschwindigkeiten desselben Geschosses an. Wir wählen die kleinste (I) und die grösste (II) dieser Geschwindigkeiten. Es seien nun $\Delta\epsilon_s = \epsilon' - \epsilon$ die Differenz zwischen den berechneten Werten ϵ' und den Schusstafelwerten ϵ der Einfallswinkel der Steilbahnen in Winkelmass ausgedrückt. Bei der grossen Geschwindigkeit II geben wir zugleich noch die

Differenz $\Delta\epsilon_f$ zwischen den berechneten und der Schusstafelwerte ϵ für die Flachbahn derselben Schussdistanz an. Die folgende Zusammenstellung gibt Aufschluss über die Grösse der Differenzen $\Delta\epsilon$.

Abgangswinkel o " "	Anfangsgeschwindigkeit		
	I $\Delta\epsilon_s$ ' " "	II $\Delta\epsilon_s$ ' " "	$\Delta\epsilon_f$ ' " "
64° 54' 30"	—	+ 31' 35"	+ 35' 40"
63° 21' 15"	+ 30' 45"	—	—
60° — —	+ 31' 15"	— 33' 35"	+ 34' 30"
55° — —	+ 20' 50"	— 43' 40"	+ 31' 30"
50° — —	+ 11' —	— 2' 20"	+ 30' 50"

Zürich, 30. April 1906.

Eidgenossenschaft.

Artillerie-Kommission. Neubestellung. Die eidg. Artilleriekommission wird für die neue Amtsperiode (1. April 1906 bis 31. März 1909) bestellt aus den Herren:

1. Oberst Otto Hebbel, Chef der Abteilung für Artillerie, in Bern;
2. Oberst Alfred von Steiger, Chef der administrativen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, in Bern;
3. Oberst Wilhelm Schmid, Oberinstruktor der Artillerie, in Bern;
4. Oberst Eduard Müller, Chef der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, in Bern;
5. Oberst Felix von Schumacher in Luzern;
6. Oberstlt. Paul van Berchem in Crans;
7. Major Heinrich Muggli in Bern;
8. Major Karl Sulzer in Winterthur;
9. Major Hermann von Bonstetten, Chef der Artillerie-Versuchsstation in Thun.

Mutationen. Oberstleut. Julius Rebold in Bern, Geniechef der Befestigungen von St-Maurice, wird zum Obersten der Genietruppen befördert.

— Inf.-Hauptmann Georg Schwarz, bisher in der Landwehr I. Aufgebot, in Lenzburg, und Train-Oberleut. Leo von Graffenried, bisher Kriegsbrückentrain I Lw., in Thun, werden zum Territorialdienst versetzt.

— Major Theodor Meyer in Chur, wird zum II. Stabs-offizier der Positionsart.-Abt. IV ernannt.

— Oberst Arnold Bühler in Frutigen, wird, entsprechend seinem Gesuche, vom Territorialkreiskommando III entlassen und zu den nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

— Festungs-Oberleut. Walter Müller in Lachen-Straubenzell, bisher Festungskanonier-Komp. 4, wird in gleichem Grade zur Eisenbahnabteilung des Generalstabes versetzt.

— Zum Adjutanten des Bat. 114 Lw. II wird ernannt: Hauptmann Paul Pfyffer in Luzern, bisher überzähliger Offizier im Stabe des Bat. 115 Lw. II.

— Das Kommando der Maschinengewehrschützenkomp. 2 wird dem Hauptmann Albert Weber in Bern übertragen.

— **Adjutantur.** a) Abkommandierung. Als Adjutant wird abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt: Oberleut. Alfred Schwarzenbach, bisher Adjutant Art.-Abt. II/6. b) Versetzung. Hauptmann Maurice Moreillon in Montcherand, bisher Adjutant Korps-Park 1, neu: Adjutant Feldart.-Reg. 3. c) Kommandierung. Als Adjutant des Inf.-Regts. 31: Oberleut. Paul Bühler in Chur.

Ernennungen. Major Charles Egger in Freiburg zum Oberstleutnant.

Hauptmann Hans Burckhardt in Basel, Hauptmann Paul Jacottet in Neuenburg und Hauptmann Otto Zoller in Basel zu Majoren.

Oberleut. Albert Brosi in Solothurn, Oberleut. Angelo Bonzanigo in Bellinzona und Oberleut. Eduard Correvon in Vevey zu Hauptleuten.

— Zu Offizieren der Militärjustiz wurden ernannt: Hauptmann Emanuel Dupraz, bisher Kommandant der Komp. II/106 Lw. I, in Romont; Oberleut. Antonio Riva, bisher Komp. I/132 Lw. I, in Lugano; Oberleut. Alois Moser, bisher Komp. III/42, in Luzern; Oberleut. Paul Toggenburger, bisher Komp. II/30, in Basel; Oberleut. Anton Meuli, bisher Komp. III/93, in Chur; Oberleut. Friedrich Colomb, bisher Komp. IV/19, in Neuenburg.

— Zum Kommandanten des Depotparkes III wird ernannt: Hauptmann Hans Stuber in Schüpfen, bisher Kommandant der Positionskompagnie 5, unter Beförderung zum Major der Artillerie.

— Zu Verwaltungsoffizieren sind ernannt worden: Traugott Wyss; Celestin Jacquat; Louis Rochaix; Robert Michel; Arthur Baumgartner; Alfred Gardel; Albert Spengler; Viktor Tobler; Ernst Kneubühler; Albert Kohler; Otto Grob; Josef Sartory; Bernhard Kobler; Rudolf Ritter; Albert Baumann; Walter Ziegler; August Motta; Gustav Elmiger; Julius Möller; Paul Studer; Ernst Hänni; Ernst Lüscher; Fritz Ruoff; Josef Vieli; Leo Sessler; Marc Descombaz; Johann Zürcher; Arnold Michoud; Oswald Färber; Heinrich Sträuli; Hermann Kobel; Ernst Hohermuth; Emil Hecht; Oskar Frey; August Pfluger; Albert Romailer; Benjamin Bobst; Hans Eggenberger; Otto Widmer; Heinrich Oertli; Heinrich Liaudet; Martin Schmid; Arthur Tröndle; Werner Durrer; Werner Imholz; Ernst Friedli; Jakob Prader; Albert Weber.

Infanterie-Leutnant Anton Seeberger wird zu den Verwaltungstruppen versetzt.

Wahl. Oberstleut. Julius Meyer in Dietikon, zur Zeit Instruktor I. Kl. der Genietruppen, wird für die laufende Amtsperiode zum Geniechef der Gotthardbefestigung erwählt.

Ausland.

Deutschland. Das neue Exerzierreglement für die preussische Infanterie ist vom Kaiser in der Form des Entwurfes genehmigt worden, der durch die Kommission festgestellt wurde, die im preussischen Kriegsministerium unter Vorsitz des kommandierenden Generals des 14. Armeekorps v. Bock und Polach getagt hat. Das neue Reglement befindet sich zur Zeit im Druck und wird in Bälde an die Truppen ausgegeben werden. Der erste Teil, der Aufstellung, Griffe und Exerzierformen behandelt, ist gegen früher erheblich kürzer und einfacher geworden. Besonders zu erwähnen wäre, dass es in Zukunft zwei verschiedene Arten des Ladens geben wird: das „Zum Schuss Laden“, welches das frühere Laden und das Fertigmachen, also zwei verschiedene Kommandos vereinigt, und das „Laden und Sichern“ zur Ausführung auch in der Bewegung, im Rühren u. s. f., wobei das Gewehr senkrecht mit der Mündung nach oben gehalten wird. In der alten Kompagniekolonnen standen oder marschierten die drei Züge der Kompagnie in Zugfront mit sieben Schritt Abstand hintereinander. Diese Formation heisst jetzt Zugkolonne. Die Kompagniekolonnen des neuen Reglements sieht ein Nebeneinandermarschieren der drei Züge vor, ein jeder Zug in Gruppen — so heissen in Zukunft die alten

Sektionen — zu vier Rotten abgebrochen. Die Zugführer marschieren in dieser Kompagnie- (Gruppen-) Kolonne vier Schritte vor der Mitte ihrer ersten Gruppe. Auf diese Weise sind die Bewegungen auf dem Gefechtsfelde, Umgehungen von Hindernissen in geschlossener Formation, sehr erleichtert und vereinfacht.

Deutschland. Kaisermanöver 1906. Es kann nunmehr als bestimmt bezeichnet werden, dass der Generalinspektor der 3. Armeeinspektion (Hannover), General der Infanterie v. Lindequist, im Kaisermanöver 1906 die Führung der aus dem 3. und 5. Armeekorps gebildeten Armeeteilung übernimmt, die gegen das 6. Armeekorps unter General der Infanterie v. Woysch operiert.

Frankreich. Im Bulletin militaire Nr. 16 werden einige, zur besseren Ausbildung der Reserve- u. s. w. Offiziere dienende Abänderungen der Übungsvorschrift veröffentlicht. Danach umfasst jede Dienstleistung eine „période de perfectionnement“ zur Vervollständigung der erworbenen theoretischen Kenntnisse und eine „période d'application“ zur Nutzanwendung jener. Die erstere dauert höchstens 14 Tage; abzurechnen ist die Zahl der Tage, welche der Offizier an den écoles d'instruction, besonderen Übungen u. s. w. (siehe unten) teilgenommen hat. Die Kommandeure bestimmen je nach dem Stande der Kenntnisse des betreffenden Offiziers die Zeit, zu der diese Übungen abzuleisten sind. Die Offiziere können die Übung mit einem Mal oder in Abschnitten erledigen. Die période d'application dauert mindestens 14 Tage, Reisetage nicht gerechnet; sie kann nur in solchen Dienstperioden abgeleistet werden, in denen der Offizier zur wirklichen Tätigkeit kommt: auf Übungsplätzen, bei Gefechtsschiessen, Herbstübungen u. s. w. Den Wünschen der Offiziere ist möglichst Rechnung zu tragen; nur mit ihrer Einwilligung darf die Zeit von 14 Tagen überschritten werden; sie können ihre Gesamtdienstleistungen von 28 Tagen hintereinander oder in Abschnitten zurücklegen. — Im einzelnen ist gesagt: diese Offiziere sind lediglich für den Krieg bestimmt, daher sind sie nicht zu Lehrern auszubilden; ihre Tätigkeit besteht nur darin, eine Truppe zu kommandieren und zu verwenden, deren Ausbildung ohne sie erfolgt ist. Sie dürfen von den aktiven Offizieren nicht als Hilfsoffiziere angesehen werden, die ihnen zur Erleichterung des Dienstes zugeteilt sind. — Die Kommandeure haben mittels aller öffentlichen Hilfsmittel und event. durch direkte Mitteilung den in der Nähe der Standorte wohnenden und nicht zu dort untergebrachten Truppenteilen gehörenden Reserve- u. s. w. Offizieren von allen Übungen, Kadreübungen, Vorträgen u. s. w. behufs event. Teilnahme Kenntnis zu geben. Im Besitz der Garnison oder der Truppen befindliche Transportmittel sind ihnen zur Verfügung zu stellen. Die Teilnahme an solchen Übungen kommt auf die période de perfectionnement zur Anrechnung; für jeden Tag sind die Übungsgelder zuständig.

Frankreich. Bezüglich der 181 Stück tragbaren Schanzzeuge, mit welchen eine Infanteriekompagnie gemäss Verfügung vom Januar d. Js. zu versehen ist, hat der Kriegsminister bestimmt, dass ein Teil, je nach der Stärke der Friedenskompagnie, auf die Mannschaften verteilt, der andere Teil auf den Kompagniekammern aufbewahrt werden soll zur Ausrüstung der einzuziehenden Reservisten. (La France militaire.)

Frankreich. Beim 30. Dragonerregiment in St. Etienne wurde ein neues Maschinengewehr erprobt. Nach langen Fahrversuchen auf Strassen und querfeldein wurde die Güte und Haltbarkeit des Materials festgestellt, sowohl der Waffe selbst wie der Munitionswagen. (La France militaire.)